

Regel 40 (vormals 41)

Nachfolgend die geltenden Regeln für die Verwendung von Bildern eines Athleten, Betreuers, Trainers oder Offiziellen (nachstehend "Teilnehmer") während der Spiele der XXX. Olympiade in London 2012 (nachstehend die "Olympischen Spiele"), worunter für den Zweck von Regel 40 der Zeitraum vom neunten Tag vor der Eröffnungsfeier bis zum dritten Tag nach der Abschlusszeremonie verstanden wird, d.h. vom 18. Juli bis zum 15. August 2012.

In der Olympischen Charta (Regel 40, Durchführungsbestimmung, Punkt 3) heißt es: "*Vorbehaltlich der Genehmigung durch die IOC-Exekutivkommission darf kein Wettkampfteilnehmer, Betreuer, Trainer oder Offizieller, der an Olympischen Spielen teilnimmt, gestatten, dass seine Person, sein Name, sein Bild oder seine sportlichen Leistungen während der Olympischen Spiele zu Werbezwecken genutzt werden.*"

Das IOC hat folgende Ausnahmen und Bedingungen genehmigt:

1. Olympische Sponsoren und Inhaber von Senderechten

1.1 Vorbehaltlich der Genehmigung durch das Nationale Olympische Komitee (NOK) dürfen NOK-Sponsoren das Bild eines Teilnehmers oder der NOK-Olympiamannschaft ausschließlich für autorisierte Mitteilungen (wie nachstehend unter Punkt 2 näher beschrieben) im Gebiet des NOKs nutzen, für das sie als Sponsor tätig sind.

Im Gastland der Olympischen Spiele gilt das LOCOG (London Organising Committee of the Olympic Games and Paralympic Games Limited) für die Zwecke des vorliegenden Schreibens als NOK.

1.2 Vorbehaltlich der Genehmigung durch das IOC können TOP-Partner, als Partner der Olympiamannschaft jedes NOKs, das Bild eines Teilnehmers oder der NOK-Olympiamannschaft in mehreren Ländern ausschließlich für autorisierte Mitteilungen (wie nachstehend unter Punkt 2 näher beschrieben) nutzen.

1.3 Vorbehaltlich der Genehmigung durch das IOC können Inhaber von Senderechten das Bild eines Teilnehmers im Gebiet, für das ihnen die Rechte gewährt wurden, ausschließlich für autorisierte Mitteilungen (wie nachstehend unter Punkt 2 näher beschrieben) nutzen.

2. Autorisierte Mitteilungen

2.1 Zu den autorisierten Mitteilungen zählen (i) unterstützende Nachrichten zur Ermutigung eines Teilnehmers oder der NOK-Olympiamannschaft im Hinblick auf die Teilnahme an den Olympischen Spielen, (ii) Glückwunschschaften an den Sportler oder die NOK-Olympiamannschaft für die

erbrachten Leistungen während der Olympischen Spiele und (iii) sonstige Olympia-bezogene Werbung, vorbehaltlich der nachstehend dargestellten kumulativen Bedingungen.

2.2 Die Mitteilungen dürfen keinesfalls:

2.2.1 textlich oder visuell Bezug auf die direkte Verwendung einer Ware oder Dienstleistung nehmen, welche die Leistung bei der Ausübung des Sports oder im Wettkampf verbessert. Das gilt auch für textliche Bezüge wie "Offizielles Produkt" des Sportlers oder der Mannschaft;

2.2.2 im Zusammenhang mit der Leistung des Teilnehmers während dieser oder anderer Olympischer Spiele stehen, ausgenommen Glückwunschschaften.

2.3 Die Olympiabiografie eines Teilnehmers darf ausschließlich im Hinblick auf die reinen Fakten verwendet werden (z.B. Gewinner der Olympischen Goldmedaille 2008), sofern diese Bezugnahme nur als Zusatzinformation verwendet wird, ohne sie ins Zentrum der Aufmerksamkeit zu rücken.

2.4 Die Teilnehmer müssen wie folgt bekleidet sein: entweder in der (i) Uniform ihrer nationalen Olympiamannschaft; (ii) Uniform der nationalen Olympiamannschaft früherer Spiele; (iii) allgemeinen Kleidung ohne Markenaufdruck; (iv) Kleidung, deren Markenzeichen in Übereinstimmung mit Regel 50 der Olympischen Charta und den entsprechenden IOC-Richtlinien stehen.

2.5 Die NOKs sind für die Bekanntgabe und Umsetzung der geltenden Bedingungen im Hinblick auf ihre NOK-Sponsoren, wie im vorliegenden Schreiben dargestellt, zuständig.

Außerdem muss die Befolgung der Regel 40 durch die Teilnehmer im Hinblick auf die zuvor unter Punkt 1 nicht genannten Gruppen, einschließlich Sportartikelhersteller, von den NOKs überwacht und durchgesetzt werden.

Entsprechend müssen die NOKs auch die in ihrem Land geltenden Gesetze und Bestimmungen im erforderlichen Umfang einhalten und erfüllen.

3. Individuelle Rechte des Teilnehmers

Auf jeden Fall müssen die individuellen Rechte des Teilnehmers respektiert werden, wenn sein Bild, Name, Abbild oder eine sonstige ähnliche Darstellung verwendet werden, einschließlich der Notwendigkeit, die vorherige schriftliche Genehmigung des Teilnehmers einzuholen.

Bitte beachten Sie die obigen Richtlinien und informieren Sie die Teilnehmer Ihrer nationalen Olympiamannschaft sowie Ihre NOK-Sponsoren.